

Stellungnahme auf die Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung des Vertrags über die Energiecharta (ECT)

Lausanne, 11. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Ausführliche Anmerkungen:.....	3
1. Rechtliche Unvereinbarkeit und Risiko von Klimastreitigkeiten	3
1.1. Die Modernisierung des ECT-Vertrags beseitigt nicht die strukturelle Unvereinbarkeit des Vertrags mit dem Pariser Abkommen, insbesondere aufgrund von Artikel 19 ECT.....	3
1.2. Der modernisierte ECT ist mit der strengen Sorgfaltspflicht der Staaten im Umgang mit dem Klimawandel unvereinbar.....	5
1.3. Der modernisierte ECT stellt die nationale Klimapolitik in Frage	7
1.4. Der ECT ermöglicht keine gerechte und demokratische Energiewende.....	8
2. Die Schweiz als europäische Anomalie	9
2.1. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden	9
2.2. Der internationale Ruf der Schweiz wird durch ihre fortgesetzte Mitgliedschaft im ECT, selbst in modernisierter Form, beeinträchtigt	10
2.3. Die Schweiz und ihre Industrien brauchen den ECT nicht, um ihre Aktivitäten zu schützen. Im Gegenteil, der bestehende institutionelle Rahmen ist ausreichend	11
3. Bedrohung für die Umwelt- und demokratische Governance	12
3.1. Der Schiedsmechanismus des ECT weist Verfahrensdefizite auf, die mit einer demokratischen Umweltpolitik unvereinbar sind.....	12
3.2. Der Verbleib der Schweiz im ECT erhöht das Risiko einer strategischen Vereinnahmung durch fossile Interessen	13
3.3. Die unter der Ägide des ECT tätigen Schiedsgerichte beeinträchtigen die Umwelt- und institutionelle Governance der Schweiz.....	13
3.4. Der ECT als geopolitisches Risiko: Instrumentalisierung durch den russischen Öl- und Gasstaat im Rahmen seiner Aggression gegen die Ukraine	14
Referenzen	15
Hauptverfasserinnen.....	18

An das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK):

Am 5. November 2025 haben Sie die betroffenen Kreise eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung des Energiecharta-Vertrags (ECT) Stellung zu nehmen. Wir, die Unterzeichnenden, danken Ihnen für diese Einladung und nehmen wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Wir, die Unterzeichnenden, empfehlen (i), dass die Schweiz die Änderung des Energiecharta-Vertrags nicht ratifiziert, (ii) dass die Schweiz aus dem ECT austritt und (iii) dass sie gemeinsam mit den EU-Ländern und Grossbritannien ein Abkommen zur Aufhebung der Fortgeltungs- bzw. Überlebensklausel unterzeichnet.

Unsere Empfehlung stützt sich einerseits auf eine interdisziplinäre Analyse der Risiken, die mit der Ratifizierung des modernisierten ECT verbunden sind. Andererseits berücksichtigt sie das Risiko, dass die Modernisierung nicht in Kraft tritt – mit der Folge, dass der nicht modernisierte ECT weiterhin anwendbar bliebe.

- 1. Rechtliche Unvereinbarkeit und Risiko von Klimastreitigkeiten.** Auch in modernisierter Form bleibt der ECT mit den nationalen und internationalen Klimaverpflichtungen der Schweiz unvereinbar und steht – entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht des UVEK (UVEK, 2025) – weiterhin nicht im Einklang mit dem Umweltvölkerrecht, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen. Der modernisierte ECT widerspricht zudem der jüngsten internationalen Rechtsprechung, namentlich dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom Juli 2025, den Urteilen *KlimaSeniorinnen und andere gegen die Schweiz* sowie *Greenpeace Nordic und andere gegen Norwegen* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Gutachten des Internationalen Seegerichtshofs. Diese Entscheidungen bestätigen, dass die Sorgfaltspflichten der Staaten im Klimabereich streng sind und bereits in der Regulierungsphase greifen. Vor diesem Hintergrund setzt die Ratifizierung des modernisierten ECT die Schweiz einem erhöhten Risiko von Klimastreitigkeiten auf nationaler wie internationaler Ebene aus.
- 2. Die Schweiz als europäische Anomalie.** Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und engsten europäischen Partnern schaden. Das Vereinigte Königreich, zentrale EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Union selbst sind bereits aus dem Vertrag ausgestiegen. Damit läuft die Schweiz Gefahr, sich auf europäischer und internationaler Ebene zu isolieren.
- 3. Bedrohung für die Umwelt- und demokratische Governance.** Der ISDS-Schlichtungsmechanismus (*Investor-State Dispute Settlement*) des ECT bringt strukturelle Probleme mit sich, die mit einer wirksamen und demokratisch legitimierten Umwelt- und institutionellen Governance in der Schweiz unvereinbar sind. Er verengt den regulatorischen

Spielraum des Staates und verschafft privaten Investoren übermässige Möglichkeiten, öffentliche Politiken anzufechten. Zudem birgt der ECT ein geopolitisches Risiko: Er wird bereits von der Russischen Föderation sowie von regierungsnahen Oligarchen instrumentalisiert, um internationale Sanktionen zu umgehen und anzufechten, die nach der Invasion der Ukraine verhängt wurden.

Ausführliche Anmerkungen:

Unsere Argumente werden im folgenden Dokument ausführlich erläutert und begründet.

1. Rechtliche Unvereinbarkeit und Risiko von Klimastreitigkeiten

Auch in modernisierter Form bleibt der ECT mit den nationalen und internationalen Klimaverpflichtungen der Schweiz unvereinbar und steht – entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht des UVEK (UVEK, 2025) – weiterhin nicht im Einklang mit dem Umweltvölkerrecht, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen. Der modernisierte ECT widerspricht zudem der jüngsten internationalen Rechtsprechung, namentlich dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom Juli 2025, den Urteilen *KlimaSeniorinnen und andere gegen die Schweiz* sowie *Greenpeace Nordic und andere gegen Norwegen* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Gutachten des Internationalen Seegerichtshofs. Diese Entscheidungen bestätigen, dass die Sorgfaltspflichten der Staaten im Klimabereich streng sind und bereits in der Regulierungsphase greifen. Vor diesem Hintergrund setzt die Ratifizierung des modernisierten ECT die Schweiz einem erhöhten Risiko von Klimastreitigkeiten auf nationaler wie internationaler Ebene aus.

1.1. Die Modernisierung des ECT-Vertrags beseitigt nicht die strukturelle Unvereinbarkeit des Vertrags mit dem Pariser Abkommen, insbesondere aufgrund von Artikel 19 ECT

Der modernisierte ECT erfüllt die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens nicht, wie die EU und mehrere ihrer Mitgliedstaaten bei ihrem Austritt wiederholt festgehalten haben. Der ECT ist der wichtigste multilaterale Vertrag zum Schutz von Investitionen in fossile Energien (Smith, 2024; Tienhaara et al., 2022). Er ist zudem der multilaterale Vertrag, auf den sich die fossile Industrie in Investor-Staat-Klagen am häufigsten beruft (Di Salvatore, 2021). Er schützt fossile Infrastrukturen im Wert von umgerechnet 344,6 Milliarden Euro in der Europäischen Union, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (Moldenhauer und Schmidt, 2021) – Investitionen, die auch unter dem modernisierten Vertrag weiterhin auf lange Sicht geschützt bleiben.

Der im modernisierten Text vorgesehene **Flexibilitätsmechanismus** hängt vom politischen Willen der Vertragsparteien ab: Er muss von allen Parteien akzeptiert werden. Das schränkt seine Fähigkeit, Investitionen in fossile Energien tatsächlich vom Investitionsschutz auszunehmen, erheblich ein. Die Haltung der Schweiz verdeutlicht diese Einschränkung: Sie hat sich gegen einen generellen Ausschluss von Investitionen in fossile Energien aus dem Schutzbereich ausgesprochen, zugleich aber den Schutz für bestimmte Investitionen in synthetische Energieträger, die als besonders klimaschädlich gelten, aufgehoben (IISD, 2025). Auf internationaler Ebene positioniert sich die Schweiz hingegen als Befürworterin des Ausstiegs aus

fossilen Energien – insbesondere als Mitglied der *High Ambition Coalition (HAC)* und der Gruppe *Friends of Fossil Fuel Subsidy Reform (FFFsR)*. Dies verstärkt den Widerspruch zwischen ihren politischen Verpflichtungen und einem Verbleib im modernisierten ECT.

Für die übrigen Vertragsparteien – mit Ausnahme der EU-Mitgliedstaaten, die derzeit von der Europäischen Kommission zum Austritt gedrängt werden – wurden keine spezifischen Verpflichtungen eingegangen, den Investitionsschutz im fossilen Bereich substantiell zu begrenzen.

Dieser fortbestehende Schutz fossiler Investitionen ist umso problematischer, als das Völkerrecht, einschliesslich des Pariser Abkommens, eine rasche und strukturelle Reduktion von Investitionen in fossile Energieträger verlangt. Der ECT schützt auch in modernisierter Form Investitionen über Zeiträume hinweg, die mit Zielpfaden von +1,5 °C – oder selbst +2 °C – unvereinbar sind. Selbst wenn der Flexibilitätsmechanismus effektiv wäre, würden bestehende Investitionen in fossile Energieträger bis 2040 weiterhin unter dem Schutz des ECT stehen, obwohl die Dekarbonisierung bis dahin bereits weit fortgeschritten sein muss (IPCC, 2023). Zur Einhaltung des Pariser Abkommens und zur Begrenzung der Erwärmung auf +1,5 °C muss spätestens bis 2050 CO₂-Neutralität erreicht werden (IPCC, 2023).

Die Verwirklichung der Ziele des Pariser Abkommens, insbesondere der Begrenzung auf +1,5 °C, erfordert eine grundlegende Umlenkung der Finanzströme. 1,5-Grad-kompatible Pfade setzen eine rasche und strukturelle Reduktion der Investitionen in fossile Energien voraus (Tong et al., 2019) sowie eine massive Steigerung der Investitionen in erneuerbare Energien, Elektrifizierung und Energieeffizienz. Wissenschaftliche und insb. ökonomische Analysen zeigen, dass etwa ein Drittel der globalen Ölreserven, die Hälfte der Gasreserven und mehr als 80 % der Kohlereserven ungenutzt bleiben müssen, um diese Ziele zu erreichen. Gleichzeitig dürften die jährlichen Investitionen in die Energiewende bis 2030 ein beispielloses Niveau von über 4'000 Milliarden US-Dollar pro Jahr erreichen (Briercliffe und Latasz, 2025).

Auf internationaler Ebene entwickelt sich die normative Dynamik eindeutig in Richtung Ausstieg aus fossilen Energien: Auf der COP26 wurde erstmals ein Bekenntnis zur schrittweisen Abkehr («phase down») von fossilen Brennstoffen abgegeben; der im Rahmen der COP30 in Belém verabschiedete Beschluss verweist ausdrücklich auf den UAE-Konsens der COP28 und fordert eine «Transition weg von fossilen Energien». Der modernisierte ECT erlaubt weder eine solche Umlenkung der Finanzströme noch deren rechtliche Absicherung. Indem er bestehenden fossilen Investitionen weiterhin umfassenden und langfristigen Schutz gewährt, bindet er Kapital in Infrastrukturen, die mit den erforderlichen Dekarbonisierungspfaden unvereinbar sind.

Artikel 19 des modernisierten ECT, der das Recht der Staaten anerkennt, zum Schutz von Umwelt und Klima zu regulieren, begründet keinerlei rechtlich verbindliche Verpflichtungen für Schiedsgerichte. Es handelt sich um eine allgemeine Auslegungsklausel ohne klare Normenhierarchie, die dem Investitionsschutz – etwa dem Standard der fairen und gerechten Behandlung oder dem Schutz vor indirekter Enteignung – keinen Vorrang einräumt. Die Schiedspraxis zeigt, dass solche Klauseln regelmässig «neutralisiert» werden: Schiedsgerichte

legen die Verträge weiterhin primär im Lichte der berechtigten Erwartungen der Investoren aus, selbst wenn die beanstandeten Massnahmen auf internationalen Klimaverpflichtungen beruhen. Bis heute hat kein auf Grundlage des ECT eingesetztes Schiedsgericht das internationale Klimarecht berücksichtigt (Hinrichsen, 2024). Auch der neue **Artikel 19^{bis}** («Klimawandel und Übergang zu sauberer Energie») begründet keine rechtlich verbindlichen Pflichten, sondern bekräftigt lediglich die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Umsetzung der UNFCCC und des Pariser Abkommens, insbesondere von Artikel 2.1.c zur Ausrichtung der Finanzströme. Entgegen den Ausführungen im Bericht des UVEK (UVEK, 2025) präzisiert oder stärkt der modernisierte ECT das «Recht auf Regulierung» der Schweiz im Klimabereich weder konkret noch effektiv. Mangels klarer Normenhierarchie und verbindlicher Wirkung auf Schiedsgerichte reduziert der Vertrag das rechtliche Risiko für die Schweizer Klimapolitik – insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz – nicht wesentlich und erhält eine weitgehend illusorische Vereinbarkeit zwischen Investitionsschutz und ambitionierter Klimapolitik aufrecht.

Zudem wird der **sachliche Anwendungsbereich des Investitionsschutzes auf neue Energieaktivitäten und Energieträger ausgeweitet**, darunter CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, Wasserstoff, wasserfreies Ammoniak, Biomasse, Biogas und synthetische Brennstoffe. Diese Erweiterung verstärkt faktisch den Schutz fossiler Wertschöpfungsketten, da die neu einbezogenen Energieträger weiterhin in erheblichem Masse von fossilen Inputs abhängig sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass die klima-, energie- und umweltpolitische Handlungs- und Regulierungsflexibilität der Schweiz weiter eingeschränkt wird (CIEL, 2022).

Während das Völkerrecht und insbesondere das Pariser Abkommen einen beschleunigten Ausstieg aus fossilen Investitionen sowie eine massive Umlenkung von Kapital in kohlenstoffarme Alternativen erfordern, schützt der ECT – selbst in modernisierter Form – weiterhin gerade jene Investitionen, die im Lichte der Klimaziele schrittweise zurückgefahren werden müssten. Dieser Widerspruch deutet auf eine strukturelle, nicht bloss punktuelle oder auslegungsbedingte Unvereinbarkeit zwischen dem ECT und den nationalen wie internationalen Klimaverpflichtungen der Schweiz hin. Eine Garantie dafür, dass die Teilnahme der Schweiz am modernisierten ECT mit ihren Klimaverpflichtungen vereinbar ist, besteht daher nicht. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass eine fortgesetzte Teilnahme die Umsetzung einer ambitionierten Klimapolitik im Inland sowie in anderen Staaten – einschliesslich europäischer Länder – erschwert.

1.2. Der modernisierte ECT ist mit der strengen Sorgfaltspflicht der Staaten im Umgang mit dem Klimawandel unvereinbar

Die jüngsten Gutachten internationaler Gerichte bestätigen übereinstimmend, dass Investitionsentscheidungen nicht vom internationalen Klima- und Umweltrecht isoliert betrachtet werden können. In seinem Gutachten vom Juli 2025 zu den Verpflichtungen der Staaten im Bereich des Klimawandels hat der Internationale Gerichtshof festgestellt, dass die Bekämpfung des Klimawandels eine rechtlich verbindliche Verpflichtung nach dem allgemeinen Völkerrecht darstellt, und hat die Sorgfaltspflicht der Staaten ausdrücklich als «streng» (*stringent due diligence standard*) qualifiziert (ICJ-CIJ, 2025, §§ 138, 254, 268).

Der Gerichtshof präzisiert, dass diese Verpflichtung nicht nur die Verabschiedung ehrgeiziger klimapolitischer Massnahmen umfasst, sondern auch die wirksame Regulierung privater Tätigkeiten, einschliesslich von Investitionsentscheidungen, wenn diese in erheblichem Masse zu Treibhausgasemissionen beitragen. Das Unterlassen einer angemessenen Regulierung – insbesondere in Bezug auf die Produktion, den Verbrauch oder die Förderung fossiler Energieträger – kann eine völkerrechtswidrige Handlung darstellen, die die internationale Verantwortung des Staates begründet (ICJ-CIJ, 2025, § 427).

Der Internationale Seegerichtshof hat in seinem Gutachten vom Mai 2024 ebenfalls bestätigt, dass Klimaverpflichtungen einem hohen Sorgfaltsstandard unterliegen, der ein proaktives Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie in einem Umfang verlangt, der der Schwere des Klimarisikos angemessen ist (ITLOS, 2024, § 241). Sowohl der Internationale Gerichtshof als auch der Internationale Seegerichtshof erinnern daran, dass der Sorgfaltsstandard evolutiv ist und von den wirtschaftlichen, finanziellen und technologischen Kapazitäten der Staaten abhängt. Entwickelte Staaten, zu denen auch die Schweiz zählt, unterliegen daher erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung von Umweltschäden, die anhand aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu beurteilen sind (ICJ-CIJ, 2025, §§ 291–292; ITLOS, 2024, § 241).

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR) seinerseits die Staaten ausdrücklich aufgefordert, ihre Handels- und Investitionsabkommen sowie die Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (ISDS-Gerichte, *Investor State Dispute Settlement*) zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese weder die Klimaschutzbemühungen noch den Schutz der Menschenrechte einschränken oder behindern (IACHR-CIDH, 2025, §§342, 352, 287). Darüber hinaus erkennt er ein eigenständiges Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt an (IACHR-CIDH, 2017, § 57). Diese Logik findet zunehmend Widerhall im europäischen Menschenrechtsschutz, wo die Konsolidierung positiver Klimaverpflichtungen der Staaten es immer schwieriger macht, rechtliche Rahmenbedingungen zu rechtfertigen, die Klimaschutzmassnahmen behindern könnten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bestätigt, dass staatliche Untätigkeit im Klimabereich vollständig in den Schutzbereich der Menschenrechte fällt. In seinem Urteil *KlimaSeniorinnen und andere gegen die Schweiz* stellte er fest, dass den Staaten in Bezug auf die grundlegenden Ziele des Klimaschutzes nur ein begrenzter Ermessensspielraum zukommt, da diese Ziele im Lichte des globalen Kohlenstoffbudgets festgelegt werden müssen, während sie gleichzeitig einen grösseren Spielraum bei der Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Ziele behalten (EGMR, 2024, §§ 542, 550(a)). Dieser Ermessensspielraum kann jedoch keine Ergebnisse rechtfertigen, die mit einem wirksamen Schutz der durch die Konvention garantierten Rechte unvereinbar sind (EGMR, 2024, §§ 519, 554). Da die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass die Entwicklung neuer fossiler Projekte mit einer wirksamen Klimapolitik unvereinbar ist (siehe oben), können solche Projekte nicht als Ausdruck einer blossen politischen Ermessensentscheidung betrachtet werden (Donger, 2026). In derselben Logik hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Greenpeace Nordic und andere gegen*

Norwegen entschieden, entschieden, dass die Staaten nach Artikel 8 EMRK verpflichtet sind, zu prüfen, ob die Genehmigung neuer Ölprojekte unter Berücksichtigung ihrer globalen Klimaauswirkungen mit ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen vereinbar ist (EGMR, 2025, § 419).

Der in der internationalen Rechtsprechung verankerte Standard der strengen klimabezogenen Sorgfaltspflicht bedeutet, dass die Staaten die vorhersehbaren Auswirkungen ihrer rechtlichen Verpflichtungen auf ihre Fähigkeit, ambitionierte Klimapolitiken zu verabschieden und umzusetzen, nicht ignorieren dürfen. Es ist heute jedoch empirisch wie rechtlich weitgehend anerkannt, dass die im ECT vorgesehenen Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten eine reale abschreckende Wirkung (*regulatory chill*) auf Politiken zum Ausstieg aus fossilen Energien und zur Klimaregulierung entfalten, entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht des UVEK (IPCC, 2023; Tienhaara, 2018; Verbeek, 2023).

Ein Staat, der also weiss oder wissen müsste, dass die Aufrechterhaltung eines Investitionsabkommens wie des ECT geeignet ist, die Verabschiedung notwendiger Klimaschutzmassnahmen zu verzögern, zu schwächen, zu verteuern oder sogar unmöglich zu machen, kann sich daher nicht länger auf die formale Neutralität eines solchen Abkommens berufen. Indem er weiterhin einen verstärkten rechtlichen Schutz für Investitionen gewährt, die mit den erforderlichen Klimazielen unvereinbar sind, setzen sich Staaten – darunter auch die Schweiz – dem Risiko einer internationalen rechtlichen Verantwortlichkeit aus, da sie ihrer Sorgfaltspflicht, wie sie vom Internationalen Gerichtshof und anderen internationalen Gerichten definiert wurde, nicht nachkommen.

1.3. Der modernisierte ECT stellt die nationale Klimapolitik in Frage

Der **Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten** ist auch im modernisierten Vertrag weiterhin enthalten, obwohl er nicht nur für innereuropäische Sachverhalte gegen das europäische Recht verstösst (Ekarde et al., 2023; Gustafsson, 2023), sondern auch aufgrund des Fehlens ausreichender Garantien, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt wurden (Rechtssachen C-118/07, C-205/06 und C-249/06 des EuGH aus dem Jahr 2009 sowie Gutachten 1/17 des EuGH aus dem Jahr 2019). Dieser Mechanismus ermöglicht es Investoren, kostspielige Schiedsverfahren gegen Staaten einzuleiten, wenn diese Umwelt- und Klimaregulierungsmassnahmen verabschieden, was die Annahme solcher Regelungen faktisch erschwert (Tienhaara, 2018). Die durchschnittlichen Entschädigungen, die dem fossilen Sektor in Investor-Staat-Schiedsverfahren zugesprochen werden, belaufen sich – über alle Verfahren hinweg – auf 600 Millionen US-Dollar (Di Salvatore, 2021). Dadurch stellen diese Schiedsverfahren die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Klimapolitiken in Europa unmittelbar in Frage und bilden zugleich ein Damoklesschwert für die Schweizer Klimapolitik.

So hat beispielsweise das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese (AET), das sich im Eigentum des Kantons Tessin befindet, als Reaktion auf die deutsche Klimapolitik zum Ausstieg aus der Kohle ein Schiedsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (AET gegen Deutschland).

AET verlangt von den deutschen Steuerzahlenden eine Entschädigung von über 85 Millionen Euro für die Schliessung des Kohlekraftwerks Lünen, obwohl dieses erhebliche finanzielle Verluste verzeichnete (UNCTAD, 2023). Nach einer Volksabstimmung im Kanton Tessin im Jahr 2015 sollten die von AET gehaltenen Anteile an diesem Kraftwerk im Jahr 2035 veräussert werden, was AET jedoch nicht daran hindert, Entschädigungen für hypothetische zukünftige Gewinne bis zum Jahr 2053 geltend zu machen (ATS, 2011; Flues, 2025a).

Der Fall *AET gegen Deutschland* stellt keine Ausnahme dar, sondern ist ein Lehrbeispiel für die strukturelle Funktionsweise des ECT. Er zeigt, wie ein in der Schweiz ansässiger öffentlicher Akteur einen internationalen Vertrag nutzen kann, um eine demokratisch beschlossene Klimapolitik eines Nachbarstaates anzufechten, indem er hypothetische zukünftige Gewinne über mehrere Jahrzehnte hinweg beansprucht (Flues, 2022). Eine derartige Streitigkeit wäre auch unter dem modernisierten ECT vollumfänglich möglich, was bestätigt, dass die Modernisierung die grundlegenden Risiken des Vertrags nicht beseitigt.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen gerichtlich zu belangen. So handelt es sich bei Nord Stream 2 um eine Gaspipeline, die nahezu vollständig von dem russischen Unternehmen Gazprom kontrolliert wird. Dieses hat jedoch seine Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um ein Verfahren gegen die Europäische Union einzuleiten (*Nord Stream 2 gegen Europäische Union*), da Russland selbst nicht Vertragspartei des ECT ist. Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit der Schweizer Klimagesetzgebung vereinbar.

Während der erläuternde Bericht des UVEK die Bedeutung des Schutzes schweizerischer Investitionen im Ausland hervorhebt (UVEK, 2025), ist die Schweiz zugleich selbst den negativen Folgen solcher Mechanismen ausgesetzt. Sie sieht sich mit Klagen konfrontiert. So hat jüngst Gulnara Suleimanowa Kerimowa, Tochter eines russischen Oligarchen, auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens mit ISDS-Mechanismus ein Verfahren gegen die Schweiz eingeleitet (Алексеевич, 2026).

Es wird damit deutlich, dass ein uneingeschränkter Schutz von Investitionen in fossile Brennstoffe keine sachgerechte Politik darstellt. Ein solcher Schutz schränkt den nationalen wie internationalen Handlungsspielraum ein, begrenzt die im gegenwärtigen politischen Kontext erforderliche Flexibilität und begünstigt die Interessen der Investoren zulasten des Gemeinwohls. Er behindert damit sowohl demokratische Entscheidungsprozesse als auch umweltpolitische Massnahmen.

1.4. Der ECT ermöglicht keine gerechte und demokratische Energiewende

Auch wenn der Vertrag Investitionen in erneuerbare Energien schützt, fördert er aus mehreren Gründen keine gerechte und demokratische Energiewende, wie sie im Jahr 2023 von der Schweizer Bevölkerung mit der Annahme des Klimagesetzes beschlossen wurde.

Mehr als zwanzig Jahre nach seinem Inkrafttreten hat der ECT nicht zu den erwarteten ausländischen Investitionsströmen geführt. Europäische Länder ziehen vor allem europäische

Investoren an, während die Staaten Zentralasiens hauptsächlich untereinander investieren (Saheb, 2020). Es ist daher unklar, ob die Mitgliedschaft im ECT tatsächlich Investitionen in erneuerbare Energien begünstigt. Die Internationale Energieagentur erwähnt Investitionsabkommen im Übrigen nicht, wenn sie die Attraktivität des Sektors der erneuerbaren Energien für Investoren analysiert (IEA, 2025). Darüber hinaus belegt Dänemark im Jahr 2024 den ersten Platz im *Renewable Energy Country Attractiveness Index*, obwohl das Land seinen Austritt aus dem ECT bereits im Jahr 2023 angekündigt hatte (Ernst & Young, 2024; Szumski, 2023). Zudem könnten Fälle, in denen bestimmte staatliche Fördermassnahmen für erneuerbare Energien nach Behebung von Marktversagen zurückgenommen wurden, andere Staaten davon abhalten, derartige zeitlich begrenzte Unterstützungsinstrumente einzuführen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht (Baldon et al., 2021). Weiterhin sind die Schweizer Industrien bereits durch andere Abkommen mit der Europäischen Union geschützt, insbesondere durch die Freihandelsabkommen der EFTA. In diesem Zusammenhang ist der ECT redundant und birgt das Risiko regulatorischer Inkohärenzen.

Schliesslich ermöglicht der ECT die Errichtung eines parallelen und intransparenten Rechtssystems, das ausschliesslich den mächtigsten wirtschaftlichen Akteuren zugänglich ist, die paradoxerweise am wenigsten auf finanziellen Schutz angewiesen sind. Von diesem System profitieren in erster Linie grosse Unternehmen und multinationale Konzerne, die Schiedsverfahren häufig als zusätzliche Einnahmequelle betrachten, nicht jedoch kleine nationale Akteure, die tatsächlich schutzbedürftig wären (Tienhaara und Downie, 2018).

2. Die Schweiz als europäische Anomalie

Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden. Das Vereinigte Königreich, die wichtigsten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäische Union selbst sind bereits aus dem Vertrag ausgetreten. Die Schweiz läuft somit Gefahr, sich auf europäischer und internationaler Ebene zu isolieren.

2.1. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden

Die Europäische Union und die wichtigsten europäischen Staaten sind mit Abstand die bedeutendsten wirtschaftlichen und politischen Partner der Schweiz. Die Europäische Union und ihre grössten Mitgliedstaaten, darunter sämtliche direkten Nachbarstaaten der Schweiz, sind aus dem ECT ausgetreten oder haben ihren Austritt angekündigt. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte daher ihrem Ansehen und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden. Es handelt sich dabei um folgende Staaten: Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich, Spanien, Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal und Slowenien. Litauen hat seinen Austritt für

August 2026 angekündigt. Auch das Vereinigte Königreich sowie Norwegen sind aus dem Vertrag ausgetreten.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission in einem Schreiben vom Dezember 2025 die fünfzehn Mitgliedstaaten, die noch Vertragsparteien des ECT sind, aufgefordert, aus dem Vertrag auszutreten, und im Januar 2026 entsprechende Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die fortgesetzte Teilnahme am ECT verstösst nämlich gegen das Unionsrecht sowie gegen die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union. Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Verlauf des Jahres 2026 keiner der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten, die noch Vertragspartei des ECT sind, die Modernisierung ratifizieren wird, um einen Verstoß gegen das Unionsrecht zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund würde die Beibehaltung der Mitgliedschaft der Schweiz im ECT sie zu einer isolierten Ausnahme in Europa machen, zu einer echten rechtlichen und politischen Anomalie, die sich an einem Instrument orientiert, das sämtliche ihrer Referenzpartner inzwischen als unvereinbar mit ihren klimapolitischen Prioritäten, ihrer Rechtsordnung und ihrer regulatorischen Souveränität betrachten. Eine solche Position ist umso schwerer zu rechtfertigen, als die Schweiz weder über das politische Gewicht noch über ein strategisches Interesse verfügt, sich dauerhaft vom Kurs ihrer unmittelbaren europäischen Nachbarstaaten zu entfernen. Auf internationaler Ebene werden Japan und die Schweiz, sobald alle EU-Staaten aus dem ECT ausgetreten sind, die einzigen beiden Mitgliedstaaten der OECD sein, die weiterhin Vertragspartei des ECT sind. Dies würde unweigerlich zu einer Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge führen, die aus den Steuern der Schweizer Bevölkerung finanziert werden, um den Betrieb des ECT-Sekretariats sicherzustellen.

Die Europäische Union versucht derzeit, ihre Regierungen und Unternehmen vor den äusserst zeit-, kosten- und unsicherheitsintensiven Verfahren und Entscheidungen der unter der Ägide des ECT tätigen Schiedsgerichte zu schützen, indem sie eine Strategie entwickelt, welche diese Schiedsverfahren als mit dem Unionsrecht unvereinbar einstuft. Wie Norwegen könnte auch die Schweiz durch einen Austritt aus dem ECT Teil der europäischen Dynamik werden, die darauf abzielt, die Auswirkungen von auf diesem Vertrag beruhenden Schiedsverfahren zu begrenzen, falls diese Rechtsstrategie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgeweitet wird.

Verbleibt die Schweiz hingegen im ECT, positioniert sie sich als wirtschaftliche und politische Bedrohung gegenüber ihren wichtigsten Partnern und läuft Gefahr, die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

2.2. Der internationale Ruf der Schweiz wird durch ihre fortgesetzte Mitgliedschaft im ECT, selbst in modernisierter Form, beeinträchtigt

Während die Europäische Union und unsere wichtigsten wirtschaftlichen Partner aus dem ECT austreten, gefährdet die Beibehaltung der Mitgliedschaft der Schweiz im ECT – an der Seite von Vertragsstaaten, zu denen bedeutende Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan

gehören – den internationalen Ruf der Schweiz. Die Schweiz ist bereits von schwerwiegenden internationalen Skandalen betroffen gewesen, vom historischen Fall der nachrichtenlosen jüdischen Vermögenswerte bis hin zu den zahlreichen Skandalen im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Credit Suisse. Der Schweizer Finanzplatz und die schweizerischen Unternehmen sind hingegen in besonderem Masse auf einen Ruf der Zuverlässigkeit, Vorhersehbarkeit und Stabilität angewiesen.

Die Mitgliedschaft im EWG positioniert die Schweiz zunehmend neben den grossen multinationalen Unternehmen aus dem fossilen und mineralgewinnenden Sektor, deren Handlungen oft zu Lasten der Menschenrechte, der Umwelt und der politischen Integrität gehen (Amnesty International, 2025; Morgera, 2025; Public Eye, 2025, 2024). Auf dem ECT basierende Schiedsverfahren wurden bereits von der Schweiz aus durch Tochtergesellschaften ausländischer multinationaler Unternehmen eingeleitet, insbesondere im Fall *Nord Stream 2 gegen die Europäische Union* und *Suntech Power International gegen Italien*. **In einem Kontext, in dem die Schweiz Mitglied des Vertrags bleibt, während die EU versucht, Schiedsverfahren zwischen ihren Mitgliedern zu verhindern, könnte die Schweiz zu einem regelrechten Trojanischen Pferd werden: zu einer Drehscheibe für fossile multinationale Unternehmen, die die Schweiz nutzen, um die Energie- und Klimapolitik ihrer europäischen Nachbarn anzugreifen. Diese Annäherung der Schweiz an die international schädlichsten Akteure in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Umwelt wird sich nachteilig auf ihren gesamten Wirtschaftsstandort auswirken.**

2.3. Die Schweiz und ihre Industrien brauchen den ECT nicht, um ihre Aktivitäten zu schützen. Im Gegenteil, der bestehende institutionelle Rahmen ist ausreichend

Die Befürworter einer Mitgliedschaft der Schweiz im ECT argumentieren, dieser komme dem Schutz der schweizerischen Energieindustrie und der Zuverlässigkeit unserer Investitionen zugute. Dies ist unzutreffend. Erstens besteht kein klar nachgewiesener Zusammenhang zwischen dem Abschluss internationaler Investitionsabkommen und einer Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen in einem Staat (Pohl, 2018). Zweitens profitieren die schweizerischen Energieindustrien – wie alle anderen Sektoren – bereits von einem internationalen Schutzrahmen, der durch die bestehenden Abkommen der Schweiz gewährleistet wird, allen voran durch die Abkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Anstatt diesen Schutz zu konsolidieren, führt der ECT zusätzliche Inkohärenzen und Unsicherheiten ein. In der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen weder einheitliche Praktiken noch ein verbindliches Präjudizienystem, was dazu führt, dass der Ausgang von Schiedsverfahren unvorhersehbar ist und von der Identität der Schiedsrichter abhängt (Donaubauer et al., 2018; Marceddu und Ortolani, 2020; Víg, 2022; Waibel und Wu, 2012). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die durchschnittlichen Rechtskosten der Staaten in Schiedsverfahren auf über 5 Millionen US-Dollar belaufen, Kosten, die letztlich von den Steuerzahlenden getragen werden (Bottini et al., 2020). **Angesichts des Risikos kostspieliger und langwieriger Schiedsverfahren sowie potenziell unvorhersehbarer und nur eingeschränkt anfechtbarer Entscheidungen bleibt der ECT –**

selbst in seiner reformierten Fassung – ein erheblicher Faktor rechtlicher Unsicherheit und finanzieller Risiken für die schweizerische Industrie und Investitionstätigkeit.

3. Bedrohung für die Umwelt- und demokratische Governance

Der Schiedsmechanismus des ECT wirft strukturelle Probleme auf, die mit einer wirksamen und demokratischen Umwelt- und institutionellen Governance in der Schweiz unvereinbar sind. Der ECT stellt zudem ein geopolitisches Risiko dar: Er wird bereits vom russischen Öl- und Gasstaat sowie von regierungsnahen Oligarchen instrumentalisiert, um den nach der Invasion der Ukraine verhängten Sanktionen entgegenzuwirken.

3.1. Der Schiedsmechanismus des ECT weist Verfahrensdefizite auf, die mit einer demokratischen Umweltpolitik unvereinbar sind

Der Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten weist spezifische Verfahrensdefizite auf, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Garantien im Bereich der Umweltgovernance.

Die Schweiz ist Vertragspartei der Aarhus-Konvention, welche drei grundlegende Garantien im Umweltbereich verankert: den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren sowie den Zugang zu Gerichten. Auch wenn diese Anforderungen auf der Ebene der Ratifizierung eines Vertrags formal eingehalten werden können, fallen Schiedsverfahren auf der Grundlage des ECT grundsätzlich nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Konvention. Eine Auslegung der Aarhus-Konvention im Einklang mit ihrem Gegenstand und Zweck sowie mit dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (*effet utile*) impliziert jedoch, dass ihre Garantien nicht durch die Schaffung oder Aufrechterhaltung paralleler Gerichtsbarkeiten ausgehöhlt werden dürfen, welche die Öffentlichkeit strukturell von Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausschliessen. In der Praxis verfügen die von den angefochtenen öffentlichen Massnahmen betroffenen Personen und Gemeinschaften – einschliesslich lokaler Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft – über kein Beteiligungsrecht, das mit dem den Investoren eingeräumten Recht vergleichbar wäre, da die Zulassung von *amicus-curiae*-Stellungnahmen die Ausnahme bleibt und vollständig im Ermessen der Schiedsgerichte liegt.

Darüber hinaus beruht der ISDS-Mechanismus des ECT auf einer ausgeprägten strukturellen Asymmetrie: Er verleiht Investoren weitreichende verfahrensrechtliche und materielle Rechte sowie einen direkten Zugang zu internationalen Schiedsverfahren, ohne ihnen entsprechende Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Klima- oder Menschenrechtsschutzes aufzuerlegen. Diese Asymmetrie ist schwer mit den jüngsten Entwicklungen im Völkerrecht vereinbar, das die zentrale Rolle privater Akteure bei der Verwirklichung – oder Behinderung – von Klimazielen anerkennt und zugleich die den Staaten obliegenden Sorgfaltspflichten bestätigt (siehe Abschnitt 1.2).

Der im ECT verankerte ISDS-Mechanismus ist daher selbst in modernisierter Form unvereinbar mit der wirksamen Beteiligung der Zivilgesellschaft und der lokalen Gemeinschaften an sie betreffenden Entscheidungen, wie sie von der Aarhus-Konvention verlangt wird. Er verleiht privaten Investoren eine übermässige Macht zur Anfechtung öffentlicher Politiken und schwächt damit eine demokratische Umwelt- und Klimapolitik in der Schweiz.

3.2. Der Verbleib der Schweiz im ECT erhöht das Risiko einer strategischen Vereinnahmung durch fossile Interessen

Die fortgesetzte Mitgliedschaft der Schweiz im ECT – selbst in modernisierter Form – in einem Europa, das sich grösstenteils aus dem ECT zurückziehen will, macht die Schweiz zu einem bevorzugten Ziel für die Ansiedlung und strategische Nutzung durch multinationale Unternehmen aus dem fossilen und rohstoffgewinnenden Sektor. Es sei daran erinnert, dass diese Sektoren nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch in Bezug auf Menschenrechte und demokratisches Funktionieren zu den schädlichsten zählen (Amnesty International, 2025; Morgera, 2025; Public Eye, 2025, 2024). Diese multinationalen Unternehmen könnten die Existenz eines Sitzes in der Schweiz – auch wenn dieser lediglich symbolischen Charakter hat – ausnutzen, um den Vertrag zu nutzen, um die Klimapolitiken der europäischen Nachbarstaaten der Schweiz anzugreifen.

Dieses Risiko ist nicht rein theoretischer Natur. Es schafft strukturelle Anreize für die strategische Ansiedlung wirtschaftlicher Akteure, deren Interessen mit den klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Schweiz und ihrer Partner in Konflikt geraten können. **Eine solche Dynamik ist geeignet, indirekten Druck auf die nationale Politik – insbesondere in den Bereichen Energie und Klima – auszuüben und die Fähigkeit der Schweizer Behörden zu schwächen, diese Politiken autonom und im Einklang mit dem Allgemeininteresse festzulegen und umzusetzen. Ein solcher Druck stünde im Widerspruch zu den demokratischen Grundprinzipien unseres Landes. Die fortgesetzte Mitgliedschaft der Schweiz im ECT kann daher die eigene Demokratie der Schweiz schwächen.**

3.3. Die unter der Ägide des ECT tätigen Schiedsgerichte beeinträchtigen die Umwelt- und institutionelle Governance der Schweiz

Die unter dem ECT gefällten Entscheidungen werden von ISDS-Schiedsgerichten getroffen, die aus drei «Experten» bestehen. Diese Personen sind in Bezug auf ihre Zuständigkeiten und ihre Verantwortung keiner Instanz der schweizerischen Demokratie rechenschaftspflichtig. Allfällige Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieser Gerichte – soweit solche überhaupt bestehen – liegen ausserhalb des ECT, das heisst, in anderen rechtlichen Strukturen. Die Schiedsgerichte erkennen zudem keine verbindliche Rechtsprechung an (siehe Abschnitt 2.3).

Der ISDS-Mechanismus wurde historisch zum Schutz mächtiger Investoren konzipiert (Wegmann und Hall, 2021) und nicht zum Schutz des öffentlichen Interesses. Dies erhöht das Risiko einer Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität sowie der demokratischen Governance der Schweiz.

Der ECT selbst etabliert ein paralleles und intransparentes Rechtssystem, das ausschliesslich den mächtigsten wirtschaftlichen Akteuren zugänglich ist, die paradoxerweise am wenigsten finanziellen Schutz benötigen. Er schützt damit grosse Unternehmen und multinationale Konzerne zum Nachteil der Bevölkerung (Ekarth et al., 2023; Tienhaara und Downie, 2018). **Die Schiedsgerichte sind nicht verpflichtet zu berücksichtigen, dass staatliche Massnahmen häufig das Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses sind und damit den Willen einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger widerspiegeln. Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Schiedsverfahren hängt letztlich vom guten Willen der Schiedsrichter ab, während Investoren keinerlei gesellschaftlichen oder ökologischen Verpflichtungen unterliegen** (Tienhaara und Downie, 2018).

3.4. Der ECT als geopolitisches Risiko: Instrumentalisierung durch den russischen Öl- und Gasstaat im Rahmen seiner Aggression gegen die Ukraine

Der ECT gehört zu den Instrumenten, die von Russland sowie von regierungsnahen russischen Oligarchen genutzt werden, um die internationalen Sanktionen im Zusammenhang mit der Invasion der Ukraine zu bekämpfen. Mindestens 24 öffentlich bekannte Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) wurden eingeleitet, um die gegen Russland verhängten Sanktionen direkt anzufechten, bei insgesamt 28 Verfahren und Klageandrohungen im Zusammenhang mit den Sanktionen. Dreizehn dieser Verfahren wurden im Jahr 2025 eingeleitet. Insgesamt belaufen sich die bekannten ISDS-Verfahren sowie die Androhung rechtlicher Schritte durch sanktionierte Personen und Organisationen bereits auf 62 Milliarden US-Dollar. Mehr als die Hälfte dieser Verfahren richtet sich direkt gegen die Ukraine (Flues, 2025b).

Auch wenn der ECT einen Artikel 17 enthält, der es ermöglicht, bestimmten Investoren die Vorteile des Vertrags zu verweigern, und auch wenn dieser Artikel mittlerweile von der Europäischen Union sowie von mehreren Staaten, darunter der Schweiz, aktiviert wurde, birgt der Vertrag weiterhin erhebliche geopolitische Risiken. Artikel 17 hebt den allgemeinen Investitionsschutz des ECT nicht auf, sondern neutralisiert lediglich bestimmte Konstellationen – etwa Briefkastenfirmen oder Investoren aus sanktionierten Staaten – und verhindert nicht vollständig Unternehmensumstrukturierungen, mit denen die Anwendung des Vertrags umgangen werden kann. Trotz der jüngsten Blockierung russischer und belarussischer Investoren durch die Schweiz (ECT, 2025) und die Europäische Union bleibt dieses geopolitische Risiko bestehen.

Aus dem Bericht von Flues (Flues, 2025b) ergibt sich im Einzelnen, dass:

- der ECT bereits zweimal von Investoren gegen die Ukraine nach der russischen Invasion im Jahr 2014 angewendet wurde;
- die Europäische Union im Fall *Nord Stream 2* ebenfalls auf Grundlage des ECT von einem sanktionierten Investor verklagt wird, auch wenn der Streitgegenstand nicht unmittelbar mit den Sanktionen zusammenhängt;
- Litauen von einem in der Schweiz ansässigen Investor auf Grundlage des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen der Schweiz und Litauen verklagt wird, nachdem

ein Exportterminal von den EU-Sanktionen gegen den belarussischen Kalidüngemittelsektor betroffen war;

- die Schweiz jüngst von Gulnara Kerimova, der Tochter des russischen Geschäftsmanns und Politikers Suleyman Kerimov, auf Grundlage des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen der Schweiz und Russland wegen gegen ihn verhängter Sanktionen verklagt wurde (Алексеевич, 2026).

Der ECT stellt damit nicht nur ein klimabezogenes, sondern auch ein geopolitisches Risiko dar. Er gehört bereits zu den Verträgen, die von der Russischen Föderation sowie von regierungsnahen russischen Oligarchen instrumentalisiert werden, um die nach der Invasion der Ukraine verhängten internationalen Sanktionen zu umgehen und anzufechten.

Aus all diesen Gründen empfehlen wir, die Unterzeichnenden, (i) dass die Schweiz die Änderung des Energiecharta-Vertrags nicht ratifiziert, (ii) dass die Schweiz aus dem ECT austritt und (iii) dass sie gemeinsam mit den EU-Ländern und Grossbritannien ein Abkommen zur Aufhebung der Fortgeltungsklausel unterzeichnet.

Referenzen

Amnesty International, 2025. Extraction Extinction: Why the lifecycle of fossil fuels threatens life, nature and human rights.

ATS, 2011. La centrale à charbon de Lünen soutenue. ArcInfo.

Baldon, C., Dupré, M., Lickel, S., 2021. Protéger les énergies renouvelables avec le Traité de la Charte de l'Énergie : une fausse bonne idée [WWW Document]. Institut Veblen / Veblen Institute. URL <https://www.veblen-institute.org/Proteger-les-energies-renouvelables-avec-le-Traite-de-la-Charte-de-l-Energie.html> (accessed 2.6.26).

Bottini, G., Titi, C., Aznar, F.P., Chaisse, J., Jovanovic, M., Sola, O.P., 2020. Excessive Costs and Recoverability of Costs Awards in Investment Arbitration. *The Journal of World Investment & Trade* 21, 251–299. <https://doi.org/10.1163/22119000-12340173>

Briercliffe, N., Latasz, K., 2025. Yesterday, Today and Tomorrow? The ECT and its Modernization. *ICSID Review* 40, 341–363. <https://doi.org/10.1093/icsidreview/siaf012>

CEDH-ECTHR, 2025. Greenpeace Nordic and Others v. Norway.

CEDH-ECTHR, 2024. Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland.

CIEL, 2022. A BACKDOOR FOR FOSSIL FUEL PROTECTION: HOW EXTENDING ECT COVERAGE TO CCUS, HYDROGEN, AND AMMONIA WILL LOCK-IN OIL & GAS. Center for International Environmental Law.

DETEC, 2025. Approbation des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation. Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC.

Di Salvatore, L., 2021. Investor–State Disputes in the Fossil Fuel Industry | International Institute for Sustainable Development. IISD.

Donaubauer, J., Neumayer, E., Nunnenkamp, P., 2018. Winning or losing in investor-to-state dispute resolution: The role of arbitrator bias and experience. *Rev International Economics* 26, 892–916. <https://doi.org/10.1111/roie.12347>

Donger, E., 2026. The State Duty Not to Approve New Fossil Fuels. *Verfassungsblog*. <https://doi.org/10.17176/20260129-153321-0>

ECT, 2025. Swiss Confederation denies advantages of Part III under Article 17 of the ECT. *Energy Charter Treaty*.

Ekardt, F., Roos, P., Bärenwaldt, M., Nesselhauf, L., 2023. Energy Charter Treaty: Towards a New Interpretation in the Light of Paris Agreement and Human Rights. *Sustainability* 15, 5006. <https://doi.org/10.3390/su15065006>

Ernst & Young, 2024. Renewable Energy Country Attractiveness Index: Normalised Index (No. June 2024 , 63 edition). Ernst & Young.

Flues, F., 2025a. Dangerous precedent: How an arbitration claim is jeopardising Germany's coal phase-out. *Power Shift*, Berlin.

Flues, F., 2025b. Actifs gelés, plaintes brûlantes: Comment les oligarques russes et d'autres investisseurs utilisent l'arbitrage d'investissement pour contester les sanctions. *Power Shift*.

Flues, F., 2022. Coal ransom: How the Energy Charter Treaty drove up the costs of the German coal phase-out. *Power Shift*, Berlin.

Gustafsson, B., 2023. EU Law Showing its Teeth: The Annulment of *Novenergia II v Spain* | *Kluwer Arbitration Blog*. *Kluwer Arbitration Blog*.

Hinrichsen, E., 2024. Reconciling International Climate Law and the Energy Charter Treaty through the Use of Integrative Interpretation in Arbitration. *Laws* 13, 24. <https://doi.org/10.3390/laws13020024>

IACHR-CIDH, 2025. ADVISORY OPINION AO-32/25 OF MAY 29, 2025 REQUESTED BY THE REPUBLIC OF CHILE AND THE REPUBLIC OF COLOMBIA CLIMATE EMERGENCY AND HUMAN RIGHTS. INTER-AMERICAN COURT OF HUMAN RIGHTS - Cour interaméricaine des droits de l'homme.

IACHR-CIDH, 2017. ADVISORY OPINION OC-23/17 OF NOVEMBER 15, 2017 REQUESTED BY THE REPUBLIC OF COLOMBIA THE ENVIRONMENT AND HUMAN RIGHTS. INTER-AMERICAN COURT OF HUMAN RIGHTS - Cour interaméricaine des droits de l'homme.

ICJ-CIJ, 2025. OBLIGATIONS DES ÉTATS EN MATIÈRE DE CHANGEMENT CLIMATIQUE - OBLIGATIONS OF STATES IN RESPECT OF CLIMATE CHANGE-Advisory Opinion. International Court of Justice-Cour de Justice Internationale.

IEA, 2025. World Energy Investment 2025 - 10th Edition. International Energy Agency.

IISD, 2025. Several States Not Provisionally applying ECT Reform – Investment Treaty News. URL <https://www.iisd.org/itn/2025/04/30/several-states-not-provisionally-applying-ect-reform/> (accessed 1.31.26).

IPCC (Ed.), 2023. Climate Change 2022 - Mitigation of Climate Change: Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge University Press, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/9781009157926>

ITLOS, 2024. DEMANDE D'AVIS CONSULTATIF SOUMISE PAR LA COMMISSION DES PETITS ÉTATS INSULAIRES SUR LE CHANGEMENT CLIMATIQUE ET LE DROIT INTERNATIONAL. TRIBUNAL INTERNATIONAL DU DROIT DE LA MER.

- Marceddu, M.L., Ortolani, P., 2020. What Is Wrong with Investment Arbitration? Evidence from a Set of Behavioural Experiments. *Eur J Int Law* 31, 405–428. <https://doi.org/10.1093/ejil/chaa029>
- Moldenhauer, O., Schmidt, N., 2021. ECT data analysis: Results and Methods. *Investigate Europe*.
- Morgera, E., 2025. The imperative of defossilizing our economies - Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights in the context of climate change (No. A/HRC/59/42). UNHCR.
- Pohl, J., 2018. Societal benefits and costs of International Investment Agreements: A critical review of aspects and available empirical evidence (OECD Working Papers on International Investment No. 2018/01), OECD Working Papers on International Investment. <https://doi.org/10.1787/e5f85c3d-en>
- Public Eye, 2025. World map of Swiss mines: Commodity traders dig up their own coal, copper and cobalt, but ignore responsibilities.
- Public Eye, 2024. After Criminal complaint by Public Eye: Glencore convicted following corrupt mine deals in the DRC.
- Saheb, Y., 2020. Modernisation of the Energy Charter Treaty: A Global Tragedy at a High Cost for Taxpayers. OpenExp, Paris, France.
- Smith, N., 2024. The Energy Charter Treaty remains the most dangerous investment treaty to the energy transition. E3G. URL <https://www.e3g.org/news/the-energy-charter-treaty-remains-the-most-dangerous-to-the-energy-transition/> (accessed 1.31.26).
- Szumski, C., 2023. Denmark to withdraw from Energy Charter Treaty. EURACTIV.
- Tienhaara, K., 2018. Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement. *TEL* 7, 229–250. <https://doi.org/10.1017/S2047102517000309>
- Tienhaara, K., Downie, C., 2018. Risky Business? The Energy Charter Treaty, Renewable Energy, and Investor-State Disputes. *Global Governance* 24, 451–471. <https://doi.org/10.1163/19426720-02403009>
- Tienhaara, K., Thrasher, R., Simmons, B.A., Gallagher, K.P., 2022. Investor-state disputes threaten the global green energy transition. *Science* 376, 701–703. <https://doi.org/10.1126/science.abo4637>
- Tong, D., Zhang, Q., Zheng, Y., Caldeira, K., Shearer, C., Hong, C., Qin, Y., Davis, S.J., 2019. Committed emissions from existing energy infrastructure jeopardize 1.5 °C climate target. *Nature* 572, 373–377. <https://doi.org/10.1038/s41586-019-1364-3>
- UNCTAD, 2023. AET v. Germany Azienda Elettrica Ticinese v. Federal Republic of Germany (ICSID Case No. ARB/23/47). UNCTAD Investment Policy Hub.
- Verbeek, B.-J., 2023. The Modernization of the Energy Charter Treaty: Fulfilled or Broken Promises? *Business and Human Rights Journal* 8, 97–102. <https://doi.org/10.1017/bhj.2022.39>
- Víg, Z., 2022. Legitimate expectations in the arbitral practice of green energy cases under the Energy Charter Treaty. *HJLS* 62, 115–130. <https://doi.org/10.1556/2052.2022.00347>
- Waibel, M., Wu, Y., 2012. Are Arbitrators Political? *SSRN Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2101186>

Weghmann, V., Hall, D., 2021. The unsustainable political economy of investor–state dispute settlement mechanisms. *International Review of Administrative Sciences* 87, 480–496. <https://doi.org/10.1177/00208523211007898>

Алексеевич, К.Д., 2026. Suleiman Kerimov’s daughter initiated proceedings against Switzerland [WWW Document]. *Известия*. URL <https://en.iz.ru/en/2025390/2026-01-15/suleiman-kerimovs-daughter-initiated-proceedings-against-switzerland> (accessed 2.2.26).

Hauptverfasserinnen

Julia Gallmeier, Absolventin in Umweltwissenschaften an der Universität Lausanne

Charlotte Blattner, ausserordentliche Professorin für Verwaltungsrecht und Umweltrecht, Centre de droit public (CDP), Universität Lausanne

Mathilde Dupré, Co-Direktorin des Veblen-Instituts für Wirtschaftsreformen, Paris

Dalila Karic, Absolventin der Klimawissenschaften an der Universität Bern

Yamina Saheb, Forscherin und Dozentin, SciencesPo, Paris

Evelyne Schmid, ordentliche Professorin, Centre de droit comparé, européen et international (CDCEI), Universität Lausanne

Julia Steinberger, ordentliche Professorin, Fakultät für Geowissenschaften und Umwelt, Universität Lausanne